

ANTRAGSAUFRUF

Zur Teilmaßnahme ELER „Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen im Land Sachsen-Anhalt“ (FP 8408)

Antragsaufruf zur Einreichung von Anträgen für die Maßnahme entsprechend der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen im Land Sachsen-Anhalt (IKT-Richtlinie Schulen)“.

Mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen im Land Sachsen-Anhalt (IKT-Richtlinie Schulen)“ werden Projekte innerhalb des Gap-Strategieplanes ELER für den ländlichen Raum sowie aus Haushaltsmitteln des Landes (Sondervermögen Corona) für Oberzentren umgesetzt.

ELER-Mittel stehen für die IKT-Maßnahme an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im ländlichen Raum Mittel in Höhe von insgesamt 10.113.200 € zur Verfügung.

Die ELER- Mittel sind auf folgende Jahresscheiben aufgeteilt:

1

2025	2026	2027
1.567.000 €	4.298.100 €	4.248.100 €

Dieser Aufruf gilt der Jahresscheibe 2025 der ELER- Mittel. Für die Jahresscheiben 2026 und 2027 sind weitere Aufrufe jeweils im November des Vorjahres vorgesehen.

Haushaltsmitteln des Landes (Sondervermögen Corona) stehen für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau Mittel in Höhe von insgesamt 3.589.500 € zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel des Landes (Sondervermögen Corona) sind auf folgende Jahresscheiben aufgeteilt:

2025	2026
1.794.750 €	1.794.750 €

Da der letzte Zahlantrag im Bereich der Landesmittel (Sondervermögen Corona) bis zum 30.06.2026 vorliegen muss und die gesamten Mittel bis zum 31.12.2026 schlussabgerechnet

sein müssen, wird hiermit die Gesamtsumme aufgerufen. Förderfähige Anträge, die auf Grund des Jahresscheibenschnitts in 2025 nicht finanziert werden können, behalten Gültigkeit für die Jahresscheibe 2026, allerdings müssen die Schulen gegenüber der Bewilligungsbehörde für 2026 als bestandsfähig bestätigt werden. Die Bewilligungsbehörde informiert entsprechend. Für den Fall, dass mit diesem Mittelaufwurf nicht alle Haushaltsmittel des Landes (Sondervermögen Corona) gebunden wurden, werden eventuelle Restmittel im 2. Mittelaufwurf angezeigt.

Antragstellung

Im Kalenderjahr 2025 wird der Antragstermin auf den 29. August 2025 gelegt.

Spätestens vier Wochen, Posteingang Montag den 4. August 2025, vor den in den Mittelaufwürfen veröffentlichten Stichtagen sind die Anlagen nach Pkt. 4 der Richtlinie Absatz 1 Buchst. a und b sowie der Nachweis nach Absatz 1 Buchst. c beim Landesschulamt (Anlage 2) und beim Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (Anlage 1) einzureichen.

Anträge, zur Bearbeitungsvereinfachung vorzugsweise als pdf- oder word- Dokument, die bis zum 29. August 2025 vollständig und auf Förderwürdigkeit abschließend geprüft bei der Bewilligungsbehörde vorliegen, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Anträge, die bis zu diesem Stichtag nicht vollständig vorliegen bzw. deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, können im Auswahlverfahren nicht für eine Förderung ausgewählt werden.

Auf Grund der maßgeblichen Förderung der Ausstattung mit einheitlichen, standardisierten Vernetzungs- und Sicherheitsinfrastrukturkomponenten durch die IKT- Richtlinie 2014/20, der ELER/ EFRE- EURI Richtlinie 2023/28 und des Digitalpaktes wird empfohlen, dass sich die Investitionsmaßnahmen vornehmlich auf die Fördertatbestände gem. Pkt. 2.1 a) und b) der IKT- Richtlinie ausrichten. Es ist sicherzustellen, dass es eine klare Abgrenzung zu anderen Ausstattungsmaßnahmen gibt und es sich dabei um selbstständige, noch nicht begonnene Maßnahmen handelt.

Vorsorglich wird nochmals darauf hingewiesen, dass gem. Pkt. 7.10 der IKT-Richtlinie die letzten Zehnanträge im Bereich der Landesmittel (Sondervermögen Corona) bis zum 30.06.2026 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen müssen.

Die Höhe der Zuwendung zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks beträgt 80 v.H.. Anträge sind schulbezogen zu stellen. Das Gesamtinvestitionsvolumen pro Schule muss mindestens 5 000 Euro betragen und ist auf 80 000 Euro je Schule begrenzt.



SACHSEN-ANHALT



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 18 Monate, die Schlussabrechnungstermine sind zu beachten.

Bei sich abzeichnender Mittelüberzeichnung führt die Bewilligungsbehörde Beratungsgespräche mit den Zuwendungsempfängern, da anderenfalls die Mittelauszahlung in Gänze in Frage gestellt ist.

Mit diesem Mittelauftrag ist das Gesamtbudget dieses Förderprogramms in seinen Jahresscheiben vollständig angezeigt. Eventuelle Aufstockungsmittel werden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Auswahlkriterien, deren Bewertung und die erforderliche Mindestpunktzahl sind im **Merkblatt IKT an Schulen** zu finden.

